

Ergänzende Bedingungen zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 08.11.2006 in unserem Versorgungsgebiet

1. Netzanschlusspreis

1.1. Der Netzanschlusspreis enthält

- 1.1.1. die Hausanschlusskosten gemäß § 9 NDAV
- 1.1.2. den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 11 NDAV

1.2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 1.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den HALBERSTADTWERKEN (HSW) die Kosten für die Verbindung des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers – bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung und des Druckregelgerätes. Die Netzanschlusskosten betragen bei einem

	netto	brutto
Rohrdurchmesser bis DN 50 und einer Länge bis 20 m	1496,66 €	1736,13 €

Bei kombinierter Verlegung mit anderen Versorgungsmedien werden folgende Kosten für einen Netzanschluss Gas bis 20 m berechnet:

	netto	brutto
Gas/ Wasser/ Strom Kombination	1415,66 €	1642,17 €

Für Netzanschlüsse die von der o.g. Anschlusslänge abweichen werden dem Anschlussnehmer folgende Kosten für die anfallenden Mehrfängen berechnet:

	netto	brutto
Mehrlänge a/m	36,05 €	41,82 €

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Vergütung der Eigenschachtung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses mit der Rechnungslegung und wird wie folgt vergütet:

	netto	brutto
Eigenschachtung a/m	16,00 €	18,56 €

Bei Eigenschachtung für mehrere Versorgungsmedien gilt folgender Vergütungssatz:

	netto	brutto
Eigenschachtung Gas/ Wasser/ Strom	38,00 €	44,08 €

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des vorstehenden Betrages die gesondert ermittelten Kosten.

- 1.2.2. Die Netzanschlusslänge wird von dem tatsächlichen Anschlusspunkt bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung gemessen.
- 1.2.3. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 1.3.1. Der Baukostenzuschuss beträgt:

	netto	brutto
für die erste Wohnungseinheit	210,00 €	243,60 €
für jede weitere Wohnungseinheit	105,00 €	121,80 €

- 1.3.2. Bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und jedes weitere kW - Geräteleistung über 15 kW mit einem Aufschlag je kW von 9,52 € (netto 8,00 €) berechnet. Ein eventueller Gleichzeitigkeitsfaktor im Gerätebetrieb wird berücksichtigt.

1.4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß §11 NDAV in neuen Versorgungsbereichen

- 1.4.1. Für Einzelnetzanschlüsse erfolgt die Berechnung pauschal und entspricht den unter Punkt 1.3. genannten Beträgen.
- 1.4.2. Für Netzanschlüsse in abgeschlossenen Versorgungsbereichen erfolgt die Berechnung nach folgendem Umlageschlüssel:

$$BKZ \leq 0,5K \frac{P_A}{\sum P_A} (in \text{€})$$

Legende:

BKZ Baukostenzuschuss

K umlegbare Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

P_A für die einzelne Netzanschlussanlage am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit

Summe aller P_A für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem bestimmten Versorgungsbereich vorgesehen ist

Die Durchmischung (Gleichzeitigkeit) der jeweiligen Leistungsanforderung wird von HSW berücksichtigt.

- Die Ermittlung der Baukostenzuschüsse ist für die Anschlüsse von Kunden aller Bedarfsarten gemäß § 11 NDAV im Verhältnis der vorzuhaltenden Leistung durchzuführen. Gehören zu einem Versorgungsbereich neben Haushaltskunden auch gewerbliche und landwirtschaftliche Kunden, so werden deren Leistungswerte an den vergleichbaren Werten für Wohnungseinheiten zu orientieren sein.
- Bevor die Baukosten eines bestimmten Versorgungsgebietes der Berechnung der Baukostenzuschüsse von Kunden zugrunde gelegt werden, sind im Einzelfall die durch sondervertragsverursachten Aufwendungen anteilig abzusetzen. Gleiches kann auch für Kunden mit besonderen Abnahme- und Versorgungsverhältnissen gelten.
- Im Normalfall ist als Versorgungsbereich der von der Stadt/Gemeinde aufgestellte Bebauungsplan anzusehen.

1.4.3. Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses

Die Baukostenzuschussregelung geht von dem Grundsatz aus, dass nur einmal ein Baukostenzuschuss, nämlich bei Herstellung eines Neuanschlusses verlangt werden darf. Ein weiterer BKZ kann nach § 11 NDAV dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

1.5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses - jedoch vor Inbetriebsetzung fällig. HSW können nach Auftragserteilung den Baukostenzuschuss in voller Höhe und für die Netzanschlusskosten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

2. Sonstige Kosten, Zustandszahl und allgemeine Sonderbedingungen

2.1. Kosten für die Unterhaltung von Netzanschlüssen

- 2.1.1. Die Netzanschlüsse werden auf Kosten HSW unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 2.1.2. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1. werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind)	42,30 €	49,07 €

2.2. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 14 Abs.3 NDAV sowie § 24 Abs.4 NDAV

- 2.2.1. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch HSW oder deren Beauftragte durch Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz, Einbau des Gaszählers und ggf. des Gasdruckregelgerätes sowie der Freigabe der Gaszufuhr durch Öffnen der Absperrrichtungen. Die dem Gaszähler nach geschaltete Anlage wird durch das jeweilige Vertragsinstallationsunternehmen in Betrieb gesetzt.

Für die Inbetriebsetzung (einschließlich Setzen des Gaszählers gemäß § 14 Abs. (3) NDAV werden dem Kunden berechnet

netto	brutto
-------	--------

Inbetriebnahme des Netzanschlusses und der Hauptleitung	56,40 €	65,42 €
Neuinstallation einer Messeinrichtung	56,40 €	65,42 €

Die Auswahl der Gaszähler erfolgt durch HSW entsprechend der installierte Gesamtnennwärmeleistung der einer Messeinrichtung nachgeschalteten Anlage.

2.3. Thermische Gasabrechnung nach DVGW Arbeitsblatt G685

Es wird Erdgas gemäß DVGW - Arbeitsblatt G 260 der Gruppe L mit einem Brennwert im Normzustand von etwa $H_o = 9,4-9,9 \text{ kWh/m}^3$ und einem Fließdruck von $p = 22 \text{ mbar}$ zur Verfügung gestellt. Abgerechnet wird die Wärmemenge in kWh, die sich aus einem im Versorgungsgebiet maßgeblichen Umrechnungsfaktor ergibt. Dieser Umrechnungsfaktor wird durch Multiplikation des aktuellen Brennwertes mit der für unser Versorgungsgebiet gültigen Zustandszahl $Z = 0,9576$ errechnet. Die abrechnungsrelevanten Brennwerte werden monatlich im Kundenzentrum der HSW veröffentlicht.

2.4. Sonderbedingungen

Für die vorübergehende Versorgung mit Flüssiggas werden mit jedem Kunden zeitlich begrenzte Versorgungs- und Lieferverträge entsprechend dem Rahmenvertrag HSW abgeschlossen.

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 16 % (gültig ab 01.07.2020, befristet bis 31.12.2020)

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.